

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Leistungsbereich
Arbeitsbedingungen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

10. Januar 2017

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über gefährliche Arbeiten für Jugendliche

Sehr geehrter Herr Vuissoz

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat am 15. November 2016 zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche eingeladen. Wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) verbietet derzeit Jugendlichen unter 18 Jahren die Verrichtung von gefährlichen Arbeiten. Mit der nationalen Harmonisierung der Dauer und Ziele der Bildungsstufen (HarmoS-Konkordat) treten vermehrt unter 16-jährige Jugendliche eine berufliche Grundbildung an. Daher hat der Bundesrat mit der Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) das Mindestalter dieser Gruppe von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten auf 15 Jahre gesenkt, um einen nahtlosen Übergang vom Schul- ins Berufsleben und das Erreichen der Bildungsziele zu gewährleisten. Die revidierte Verordnung sieht gleichzeitig vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) bei Berufen mit gefährlicher Arbeit in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes treffen.

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 ArGV 5 legt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) fest, welche Arbeiten nach Erfahrung und dem Stand der Technik als gefährlich gelten. Es berücksichtigt dabei, dass bei Jugendlichen, mangels Erfahrung und Ausbildung, das Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeiten sich vor ihnen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen noch weniger ausgeprägt ist. Da die gefährlichen Arbeiten gemäss Artikel 4 Absatz 5 ArGV 5 sowohl jene im Sinne des Arbeitsgesetzes (ArG) wie auch des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) umfassen, drängt sich eine Verordnungsänderung auf.

Die gefährlichen Arbeiten werden in der vorliegenden überarbeiteten Verordnung des WBF nun umfangreich definiert. Die von der derzeitigen Verordnung weitestgehend übernommenen Unfallgefahren werden erweitert und besser spezifiziert. Dadurch werden die gefährlichen Arbeiten, für welche eine Ausnahmegewilligung für die Jugendlichen eingeholt werden muss, klarer und eindeutiger definiert. Ausserdem hat das WBF, abgestützt auf arbeitsmedizinische Richtwerte, konkrete Beispiele von Gefahren in der Praxis mitberücksichtigt. Im Weiteren wurden die totalrevidierte Chemikalienverordnung (ChemV) und die Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV), im Speziellen die Einstufung und Kennzeichnungsbestimmungen für

die Zubereitung gemäss Global Harmonisiertem System (GHS), miteingebunden.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Totalrevision der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Sie wird mit der thematischen Artikelerfassung übersichtlicher, besser lesbar, präziser und klarer. Der Schutz der Jugendlichen ist konsequent umgesetzt.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber